

Nachstehend zwei Texte meines Anwalts Dr. Jürgen Borchert, Berlin

„Das Entscheidende ist die Unverhältnismäßigkeit des ganzen Geschehens: Unbescholtener, außerordentlich gemeinwohlorientierter Rentner (Pensionär) kommt in Polizeikontrolle (mit Zivilfahrzeug), Rabattangebot, fehlender Quittungsblock, Dienstaufsichtsbeschwerde, abgestimmte Falschaussagen dreier Polizisten, scheinbar salomonisches Strafurteil (aber gestützt auf die Aussagen der überführten Falschaussager bei gleichzeitiger Abwertung bis hin zur Unterdrückung entlastender Aussagen), zweimalige Hausdurchsuchungen und Beschlagnahmungen, Kontoabfragen – man hält es nicht für möglich, das alles bei einem – allenfalls – Bagatelldelikt, bei welchem dann noch die Wahrnehmung berechtigten Interessen verwehrt und die Grundrechte gleich völlig vergessen wurden: Ein Stück aus dem Tollhaus der Justiz. Im übrigen hat die Staatsanwaltschaft bis heute nicht Stellung genommen zur Kontenermittlung.“

„Dass es sich ungeachtet dieser Einzelheiten um einen Justizskandal handelt, den man auch laut als solchen bezeichnen muss, liegt zum einen an der Weigerung der Justiz, den Ursachverhalt anhand der vorhandenen Urkunden aufzuklären: Aus diesen geht nämlich zweifelsfrei hervor, dass HR das Opfer einer wahrheitswidrigen, ihn belastenden Absprache seitens beteiligter Polizeibeamter geworden ist; diesen Sachverhalt beim Namen zu nennen, ist sein gutes Recht und muss einer ordnungsgemäß agierenden Justiz Anlass zu Ermittlungen nicht gegen das Opfer, sondern die Täter geben; das ist hier nicht geschehen, man hat vielmehr den Eindruck eines kollusiven Zusammenwirkens zwischen den Organen der Justiz. Zum anderen betrachte ich die justizielle Wertung seiner ihm als Ehrverletzung gegenüber den beteiligten Beamten angelasteten, von HR stets bestrittenen Äußerungen („Karnevalspolizisten“) als hanebüchen, weil eine ordnungsgemäße juristische Abwägung unter Berücksichtigung des Grundrechts auf Meinungsfreiheit zwingend hätte zum Freispruch führen müssen. Von den zwingend gebotenen verfassungsrechtlichen Abwägungen findet sich indes keine einzige Silbe in den Entscheidungen!“

Nachstehend Kritik eines neutralen Ltd. Polizeidirektors i.R.:

"Die Beamten sprechen eine gebührenpflichtige Verwarnung von 20 € wegen eines nicht gegebenen Verkehrsverstoßes aus. Sie haben weder einen Verwarnungsblocknoch einen Datenermittlungsbeleg (bargeldlose Verwarnungsvariante) zur Hand. Wie in einem orientalischen Basar versucht man es „zum halben Preis“, für 10 €. Fragt sich bei dieser offenkundigen Sachlage nicht, wie solche Gelder bisher bei der Behörde gebucht worden sind oder wie der halbierte Betrag im speziellen Fall gebucht worden wäre. Die Verfahrensführung Ihrer Behörde hat diese Frage offen gelassen. Wie Sie als Behördenleiter wissen, kann in keiner Behörde eine Einnahme ohne Beleg gebucht werden. Könnte es nicht sein, das diese Gelder überhaupt nicht abgeliefert werden? Es wäre nicht der erste Fall in Deutschland. Die Verfahrensführung Ihrer Behörde hat diese Frage offengelassen.

Gesetzt den Fall, Renckers Vorwurf der „kriminellen Abzocke wäre zutreffend, glauben Sie ernsthaft, der Polizeibeamte würde sich selbst eines Dienstvergehens oder einer Straftat bezichtigen? Immerhin hat einer von ihnen unter dem „Druck“ von bis dahin ihm nicht bekannten Augenzeugen seine Aussagen korrigieren müssen.

Bei den Beamten und der Beamtin handelt es sich um Angehörige der Bereitschaftspolizei Rheinland Pfalz. Aber wo Menschen sind, das ist in jeder Berufssparte so, gibt es auch sogenannte „Schwarze Schafe“. Bei Bereitschaftspolizisten ist im Hinblick auf Beschwerden eine besondere Sensibilität angebracht. Denn dort sind in aller Regel die Jüngsten, die über diese Sparte den Weg in den polizeilichen Einzeldienst oder den Kriminaldienst finden sollen. Hier ist es besonders wichtig, dass ihre Vorgesetzten mit großem Fingerspitzengefühl das Einsatzverhalten ihrer jungen Beamten begleiten. Insbesondere bei festgestellten oder vermeintlichen Inkorrektheiten. Die jungen Menschen dürfen Fehlverhalten nicht als Normalität mit in den weiteren Berufsweg nehmen. Die Behandlung der Dienstaufsichtsbeschwerde durch die betroffenen Stellen lässt viele Fragen offen. Das hätte auch die Staatsanwaltschaft im den Strafverfahren gegen Rencker bemerken und interessieren müssen.

Die Behandlung der Angelegenheit hat zwar zur dreimaligen Verurteilung von Hartmut Rencker geführt, aber allgemein Unsicherheit und Zweifel hinterlassen. Leider zum Schaden der Rheinland-Pfälzischen Justiz aber auch der Rheinland-Pfälzischen Polizei."